



PRESSEMITTEILUNG Nr. 5

Diskussionspapier

Ist der Geschäftsmantels der eingetragenen Genossenschaft eG überhaupt (noch) zur Durchführung von Bankgeschäften geeignet?

Unser Diskussionspapier befasst sich mit der Kompatibilität der Rechtsform eingetragene Genossenschaft eG mit den aktuellen BAFIN Anforderungen an das Bankgeschäft. Gemeint sind hier die Aufforderung zur massiven Rücklagenbildung, die Streichung oder Kürzung der Dividenden aber auch die Vernachlässigung bzw. Neuinterpretation des genossenschaftlichen Förderauftrags.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns: Ist der Geschäftsmantels der eingetragenen Genossenschaft eG überhaupt (noch) zur Durchführung von Bankgeschäften, gemeint sind hier große Universalbanken, geeignet.

Warum wird an der Rechtsform der eG weiter festgehalten, wenn das Bankgeschäft auch in jeder anderen Rechtsform weitergeführt werden kann.

Oder wird die Rechtsform missbraucht um die Genossenschaftsmitglieder vom Vermögenszuwachs und den Rücklagen ihrer Genossenschaft auszuschließen?

Nach der Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments haften die Eigentümer einer Bank im Falle einer Insolvenz. Dies betrifft auch die Miteigentümer einer Genossenschaftsbank, die mit ihrer Einlage (Geschäftsguthaben) und je nach der gewählten Haftpflichtform mit einer satzungsmäßigen Nachschusspflicht zur Kasse gebeten werden können.

Aus unserer Sicht ergibt sich ein klassischer Zielkonflikt. Stehen die BAFIN Auflagen zur verstärkten Eigenkapitalbildung über dem zwingend vorgeschriebenen genossenschaftlichen Zweckauftrag, dem Kernelement des Genossenschaftsgesetz, oder umgekehrt? Diese Diskrepanz erklärt sich aus den Besonderheiten der Rechtsform Genossenschaft, die aufgrund ihres gesetzlichen Förderauftrags nicht darauf ausgerichtet ist, dauerhaft Rücklagen zur Eigenkapitalbildung anzuhäufen.

„Member Value“ geht in der Genossenschaft immer vor „Shareholder Value“. Während die BAFIN-Auflagen die Bildung von haftendem Eigenkapital in Form von maximaler Rücklagenbildung zwingend vorschreiben, werden die Genossenschaftsmitglieder per Gesetz und Satzung von diesem enormen Wertzuwachs „ihrer Genossenschaft“ ausgeschlossen.

Diese dauerhafte Eigenkapitalanhäufung, zu Lasten der Mitgliederförderung, ist nur schwer mit dem Förderauftrag zu vereinbaren.

Der genossenschaftliche Auftrag zur Mitgliederförderung, Zweck jeder Genossenschaft, wird in der Praxis nicht mehr umgesetzt und in den Geschäftsberichten (1) als abstrakt oder als Sozialromantik abgetan.



SEITE 2

Als Ersatz wird eine sogenannte indirekte Mitgliederförderung angeboten. Bei dieser Regionalförderung handelt es sich um CSR Maßnahmen die medienwirksam als Mitgliederförderung „verkauft“ werden. Dieser Gesinnungswechsel ist im Zusammenhang mit dem 1934 eingeführten genossenschaftlichen Führerprinzip, der versuchten Neubestimmung des Förderauftrags und der Abschaffung der Generalversammlung zu sehen.

Nach Ringle (2) kam es „ zur Verfremdung der mitgliederbezogenen Förderverpflichtung der Genossenschaften sowie der artspezifisch-demokratischen Selbstverwaltung nach Maßgabe der nationalsozialistischen Leitlinien „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und Führerprinzip.“

Gleichzeitig erhalten die Genossenschaftsverbände das Prüfungsmonopol. Die Pflichtmitgliedschaft unterstreicht die wachsende Bedeutung der genossenschaftlichen Verbände zusätzlich.

In ihrer Beratungs- und Servicetätigkeit sehen die Genossenschaftsverbände heute ihre Existenzberechtigung und wirtschaftlich gesehen auch ihre einzige Einnahmequelle. Diese Monopolstellung unterstreicht somit die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der Genossenschaftsverbände von ihrer einzigen Kundengruppe, den ihnen angeschlossenen Genossenschaften.

Analysieren wir z.b, die Präsentationen des BVR geht es nun nicht mehr darum, die Selbstständigkeit der Genossenschaft zu erhalten und zu fördern, sondern um eine strategische Ausrichtung der Organisation.

Die Umsetzung von Visionen, die Erhöhung von Marktanteilen, sowie eine alternativlose Gewinnmaximierung und der Möglichkeit, die Einflussnahme auf die Genossenschaften durch eine direkte Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber zu erhöhen, stehen eindeutig vor den Interessen der Genossenschaftsmitglieder.





SEITE 3

Die Interessen der wirtschaftlich selbstständigen Genossenschaften werden in den Hintergrund gerückt. Die Mitglieder der Primärgenossenschaften werden nicht gefragt.

In der Praxis werden von den genossenschaftlichen Verbänden, als genossenschaftliche Interessenvertretung, die Interessen der Genossenschaftsmitglieder wegen fehlender Zuständigkeit gar nicht wahrgenommen.

Genossenschaftliche Mitbestimmung und Selbstverwaltung, die Basis des Genossenschaftsgedankens, bestehen in der Praxis nur noch auf dem Papier bzw. werden durch Muster-satzungen der Genossenschaftsverbände systematisch ausgehebelt.

Genossenschaftsmitglieder stehen nicht mehr im Mittelpunkt, sondern werden als „Fans“ (3) diskreditiert. Fans stehen bekanntlich am Spielfeldrand, dürfen das Spielfeld nicht betreten und werden bei schlechten Benehmen ausgesperrt. Dass diese Fans die legitimen Eigentümer ihrer Genossenschaften sind, wurde erfolgreich verdrängt.

Parallel zu unserer Diskussion soll die Genossenschaftsidee zum immateriellen UNESCO Weltkulturerbe erhoben werden. Diese Anwartschaft auf diese besondere Auszeichnung setzt aber voraus, dass sich die Genossenschaftsverbände für eine konsequente Umsetzung und Einhaltung der von Ihnen propagierten genossenschaftlichen Werte einsetzen.

Dazu gehört, dass auch und insbesondere die Interessen der Genossenschaftsmitglieder in geeigneter Form angehört und berücksichtigt werden.

1.0. Rechtsform Genossenschaft.

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft hat in Deutschland ein gutes Image, was vor allem der erfolgreichen Medien- und Lobbyarbeit der genossenschaftlichen Dach- und Spitzenverbände zuzuschreiben ist. Genossenschaften sind im Bewusstsein der Bevölkerung grundsätzlich etwas Gutes und Bewährtes, schlimmstenfalls ein bisschen angestaubt. Nach unserer Hochrechnung werden pro Genossenschaftsmitglied und Jahr ca. 5,00€ für Werbung und Marketingaktivitäten ausgegeben. Genauere Kenntnisse, wie eine Genossenschaft funktioniert und wo die Unterscheidungsmerkmale zu anderen Formen des Gesellschaftsrechts liegen, sind in der Bevölkerung und auch unter den 22 Millionen Genossenschaftsmitgliedern nicht besonders ausgeprägt.

1.1. Sondersituationen Genossenschaftsbanken

Genossenschaftsbanken sind eingetragene Genossenschaften mit dem satzungsgemäßen Geschäftszweck der Ausübung von Bankdienstleistungen für ihre Mitglieder. Das Geschäft mit Nichtmitgliedern wird laut Satzung zugelassen, soll aber ausschließlich der besseren Förderung der Mitglieder dienen.

1.2. Die Genossenschaftsmitglieder erwerben mindestens einen Geschäftsanteil, um an dem gemeinsamen, arbeitsteilig organisierten Geschäftsbetrieb zu partizipieren.

SEITE 4

1.3. Alle Genossenschaftsmitglieder haften als Kapitalgeber und Mitgesellschafter mit Ihrer Einlage und ggf. aufgrund einer Nachschusspflicht für ihre Genossenschaftsbank. Die Haftung und die Nachschusspflicht sind in der Satzung der Genossenschaft festgeschrieben, diese Mithaftung ist vielen Genossenschaftsmitgliedern aber in der Regel nicht bewusst.

2.0. Das BVR System

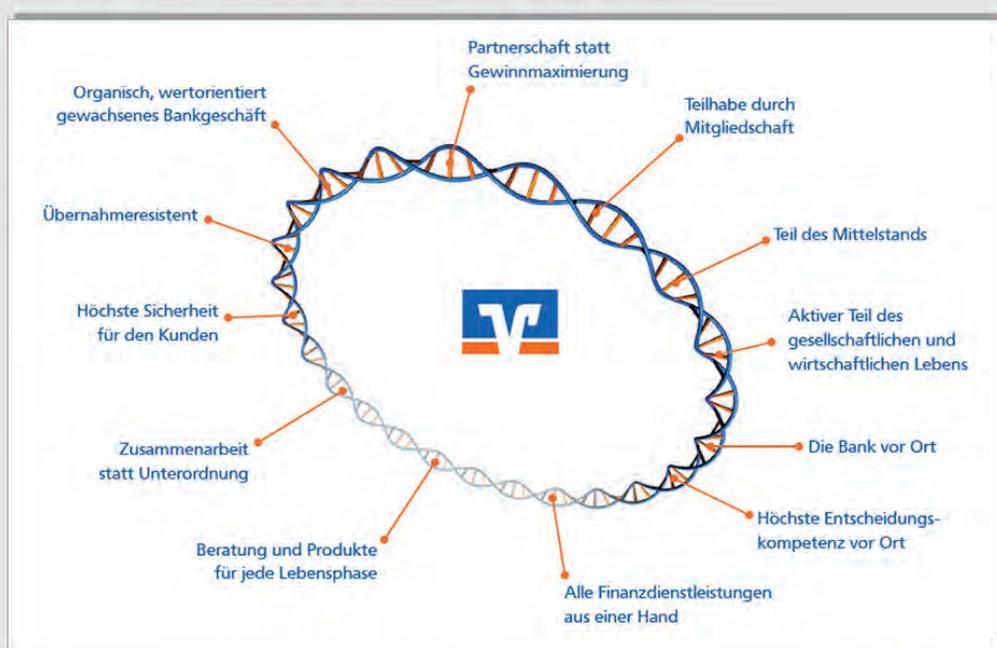
Der BVR und seine angeschlossenen Genossenschaftsbanken sind die größte genossenschaftliche Verbundgruppe unter den gemeinsamen Dachmarken der Volks- und Raiffeisenbanken, den VR- und Sparda Banken.

Die mehr als 18.000.000 Bankmitglieder haben die Marken der genossenschaftlichen Verbundgruppen erfolgreich im Markt etabliert. Besonders die Volks- Raiffeisenbanken und VR Banken entwickelten sich zu nationalen Marken, die für Vertrauen, regionale Kompetenz, ein vergleichbares Dienstleistungsangebot und gesellschaftliche Verantwortung stehen. Hohe Markenbekanntheit und hohe Kundenzufriedenheit sprechen für sich.

2.1. Der ursprüngliche Genossenschaftsgedanke, die Förderung ihrer Mitglieder, gehört jedoch ausdrücklich nicht zum strategischen Markenkern der Genossenschaftsbanken.



Der genossenschaftliche Gencode...



Uwe Fröhlich | Cooperative Governance



SEITE 5

2.2. Aus unserer Sicht hat das BVR System, abgesehen vom Claim und Markennamen, nicht mehr viel mit den genossenschaftlichen Ideen und Grundsätzen bzw. deren Umsetzung zu tun. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Geschäftsmantel der eingetragenen Genossenschaft im BVR System vor allem dazu genutzt oder vorsätzlich missbraucht wird, um die Anteilseigner der Genossenschaften per Genossenschaftsgesetz und Satzung von den angesammelten Vermögenswerten und Rücklagen ihrer Banken auszuschließen.

2.2.1. Hierzu ist anzumerken, dass eine Ansammlung von Vermögenswerten nicht mit dem ursprünglichen Konzept einer Genossenschaft, „Member Value“ steht vor „Shareholder Value“, zu vereinbaren ist.

2.2.2. Das Konzept der Genossenschaft wird jedoch von einem Großteil der Genossenschaftsmitglieder nicht verstanden.

3.0. Genossenschaftsmitglieder haben als Gegenleistung für ihr Engagement bzw. ihre Tätigkeit als „Mitunternehmer“ einen gesetzlichen Anspruch auf eine aktive Mitgliederförderung bei ihren Geschäften mit ihrer Bank.

Mitgliederförderung bedeutet in diesem Sinne besonders gute Konditionen für Genossenschaftsmitglieder. Daraus folgt, je intensiver ein Bankmitglied mit seiner Genossenschaftsbank zusammenarbeitet, desto höher ist der Nutzen für den Bankgenossen.

3.1. Das Genossenschaftsmitglied erhält einen „Naturalrabatt“ auf sein finanzielles Engagement und verzichtet im Gegenzug, laut Genossenschaftsgesetz bzw. Satzung, auf „seinen Anteil“ an den im Laufe der Jahre angesammelten Unternehmenswerten und Rücklagen seiner Genossenschaft.

3.2. Das Vermögen der Genossenschaft ist grundsätzlich unteilbar um den Fortbestand einer Genossenschaft und somit auch langfristig die Erfüllung des Förderauftrags garantieren. Geschäftsguthaben gutschreiben kann.

3.3. Grundsätzlich widerspricht jedoch die Ansammlung von Vermögen, das nicht zur Mitgliederförderung verwendet wird, der Grundidee jeder Genossenschaft.

3.4. In der Praxis wird der gesetzliche Auftrag zur Mitgliederförderung nicht mehr erfüllt. Genossenschaftsmitglieder und normale Bankkunden werden weitgehend gleich behandelt, somit fällt der ausgelobte „Naturalrabatt“ einfach weg.

3.5. Problematisch ist die sich aus dem Identitätsprinzip (Kunde = Mitglied) ergebende wirtschaftliche Abhängigkeit der Bankgenossen von ihrer Genossenschaft. Somit wird eine Kommunikation auf Augenhöhe unmöglich, während gleichzeitig die Rechte des Mitglieds, situationsbedingt stark eingeschränkt werden. Siehe hierzu unsere Ausarbeitung: cooperativ governance - wie gehen wir miteinander um.



SEITE 6

3.6. Aus unserer Sicht hat sich das BVR System wie auch Teile des genossenschaftlichen Verbandswesens komplett verselbstständigt, wobei der ursprüngliche Genossenschaftsgedanke in den Hintergrund gerückt ist. Siehe hierzu unsere Anmerkung zur BVR Präsentation Cooperativ governance - als Führungsinstrument.

4.0. Genossenschaftsverbände

Die Position der genossenschaftlichen Verbände und Prüfungsverbände wurden 1934, im Rahmen der Ermächtigungsgesetze, durch die Einführung einer Zwangsmitgliedschaft gestärkt. Auf Basis dieser heute noch umstrittenen Gesetzgebung entwickelten die Genossenschaftsverbände ein Eigenleben. Historisch gesehen ging es nun nicht darum die Mitglieder zu fördern und zu stärken sondern um politische Kontrolle, Steuerung und Einflussnahme zu erhöhen. Hieraus erklärt sich auch, warum die Genossenschaftsverbände nicht als Vertretung der Genossenschaftsmitglieder auftreten.

4.1. Prüfungsverbände „steuern“ heute im Rahmen ihrer „Beratungsleistungen“ und „Mustersatzungen“ die Geschäftspolitik der rechtlich selbstständigen Genossenschaften. Durch die forcierte Einführung der Vertreterversammlung, auch als Ergebnis der Fusionspolitik, werden die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Genossenschaftsmitglieder immer weiter eingeschränkt.

4.2. Hierarchisch oberhalb der genossenschaftlichen Prüfungsverbände finden sich die genossenschaftlichen Dachverbände, die sich mit der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Genossenschaften befassen. Wobei zu klären ist, wer hierfür und wann einen Auftrag erteilt hat.

4.3. Die genossenschaftlichen Dach- und Spitzenverbände sprechen im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren für die Genossenschaftsmitglieder und handeln in deren Namen, wobei festzustellen ist, dass gleichzeitig die Mitgliederrechte zielgerichtet und systematisch eingeschränkt bzw. abgebaut werden. An den letzten Gesetzreformen haben weder die Genossenschaftswissenschaftler noch die betroffenen Mitglieder der Basisgenossenschaften mitgewirkt.

4.4. Die Befugnisse der Genossenschaftsvorstände wurden im Gegenzug weiter ausgebaut. Die Kontrolle und Mitsprachemöglichkeiten von Aufsichtsrat und Genossenschaftsmitgliedern wurden durch Mustersatzungen reduziert.

5.0. Die ursprünglichen genossenschaftlichen Werte wie Demokratie und Mitbestimmung sind z. B. bei den Bankgenossenschaften durch das Vertreterprinzip weggefallen. Die Genossenschaftsmitglieder werden zwangsverwaltet, die Rechte der Genossenschaftsmitglieder werden systematisch beschnitten.

5.1. Der Zielkonflikt des BVR Systems ist in den Auflagen der BAFIN zur Rücklagenbildung und Kürzung der Dividenden und dem Zweckauftrag der eingetragenen Genossenschaft der Mitgliederförderung nach dem Genossenschaftsgesetz zu sehen.

Wobei nach unserer Auffassung die Vorschriften zum Bankgeschäft gegenüber § 1 Abs. 1 GenG stets untergeordnete Bedeutung haben, ansonsten wäre neben der strikten Zweckbindung der eG auch die Sanktionsvorschrift des § 81 Abs. 1 GenG überflüssig. Wäre es anders, würde die Rechtsform eG ad absurdum geführt.



SEITE 7

5.2. Mitgliederbeteiligung.

Es besteht der berechtigte Verdacht, dass eine aktive Beteiligung und Aufklärung der Mitglieder unerwünscht ist. Dafür spricht auch dass mehr als 4 von 5 Mitgliedern einer Genossenschaftsbank gar nicht über ihre Rolle der Mitgliedschaft und deren Bedeutung als Mitgesellschafter informiert sind, obwohl diese gemäß Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments mit ihrer Einlage und ggf. mit einer Nachschusspflicht für ihre Genossenschaft haften. Abgesehen von unserer „Volkshochschul Initiative“ (4) gibt es bundesweit keine Informationsveranstaltung für Genossenschaftsmitglieder und deren Vertreter.

5.3. Diese Aussage trifft auch für den genossenschaftlichen Förderauftrag zu, der von den genossenschaftlichen Organisationen als Sozialromantik abgetan wird.

6.0. UNESCO Antrag. Die Genossenschaftsidee soll auf Betreiben verschiedener Genossenschaftsverbände zum immateriellen UNESCO Weltkulturerbe erhoben werden. Diese Anwartschaft auf diese besondere Auszeichnung setzt aber voraus, dass sich die Genossenschaftsverbände für eine konsequente Umsetzung und Einhaltung der von Ihnen propagierten genossenschaftlichen Werte einsetzen.

6.1. Mit diesem Antrag wird die Verselbständigung des Systems „Genossenschaft“ deutlich. Anscheinend weiss die eine Hand nicht was die andere Hand gerade tut. Dach- und Spitzenverbände, die auf der einen Seite die Einflussnahme der Mitglieder systematisch reduzieren, Demokratie und Mitbestimmung weitgehend abschaffen, die Mitglieder der Basisgenossenschaften nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten aufklären, wollen gleichzeitig die genossenschaftlichen Ideen der Gründerväter als immaterielles UNESCO Weltkulturerbe feiern.

7.0. Die Verflechtung zwischen Genossenschaft und Politik steht hier und heute nicht zur Diskussion und wird in einem gesonderten Arbeitspapier gewürdigt.

Pflichtprüfungsverbandes lange genug ertragen müssen.

Doch ich frage mich allen Ernstes warum sich keiner der vielen Mitglieder der Genossenschaftsbanken dagegen wehrt?

Quellenangaben:

(1) Vergleiche hierzu Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 VI der VR-Bank Nordeifel eG

(2) siehe hierzu: Günther Ringle in Verfreumdung der Genossenschaften im Nationalsozialismus - Gemeinnutzzvorrang und Führerprinzip -Vortragsmanuskript der 8.Tagung zur Genossenschaftsgeschichte Hamburg 2013

(3) IfG der Universität zu Münster Veranstaltung vom 18.01.2016 download 30.08.2016
<http://www.wiwi.uni-muenster.de/06/nd/index.php?id=788>

(4) Freunde und Förderer genossenschaftlicher Werte, wir sind die volksbank e.V. Arbeitskreis: „Volkshochschule“ www.förderauftrag.de